

Lehrlingsstelle, 4024 Linz, Wiener Straße 150, T 05-90909-4011 DW,  
F 05-90909-4019, e-mail: bplv@wkoee.at

## Rauchfangkehrer / in

### Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

### 3 Jahre Lehrzeit

### BERUFSBILD

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe sowie Meß- und Prüfgeräte		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerung		
3	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Maschinen und der technischen Betriebs- und Hilfsmittel		
4	Meßarbeiten in Rauch- und Abgasfängen, Verbindungsstücken und Feuerstätten		
5	Überprüfen und Reinigen von Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfängen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände		
6	-	Lesen von Bauzeichnungen bezüglich Feuerungsanlagen und Lüftungsanlagen	
7	-	-	Lesen von Brandschutz- und Installationszeichnungen
8	Anfertigen von Arbeitsskizzen	-	-
9	-	Erkennen von Mängeln und Abfassen von Mängelmeldungen und technischen Berichten (Befund- und Meßprotokoll)	
10	Kenntnis des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Einregulierung von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Fängen, Luft- und Dunstleitungen sowie der Wärmeverteilung		
11	Reinigen, Kehren und Überprüfen von Fängen, Verbindungsstücken, Lüftungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen		
12	-	Untersuchen und Überprüfen von Fängen und ähnlichen Einrichtungen, Lüftungsleitungen sowie Verbindungsstücken hinsichtlich der bau- und feuerpolizeilichen Ausführung	
13	Reinigen, Warten und Überprüfen von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbrennungseinrichtungen		
14	-	-	Meßtechnische Überprüfung von Feuerstätten hinsichtlich Umweltschutz und Energieeinsparung

15	Grundkenntnisse der Öl- und Gasbrennertechnik	Kenntnis der Öl- und Gasbrennertechnik sowie Dichten von Anschlußverbindungen	Durchführen von Dichtheitsproben
16	Anwenden von einschlägigen Meßinstrumenten		
17	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen, umweltschützenden und energiesparenden Bestimmungen		
18	Kenntnis über vorbeugenden Brandschutz sowie über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden		
19	Kenntnisse über die Arten der Sanierung von Fängen		
20	Grundkenntnisse der einschlägigen physikalischen Grundlagen der Wärme- und Strömungslehre; Grundlagen der Fangtechnik	Kenntnis von physikalischen und strömungstechnischen Grundlagen von Fängen und Lüftungen	
21	-	Kenntnis der einschlägigen chemischen Grundstoffe und Verbindungen bei der Verbrennung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt	
22	Grundkenntnisse der Eigenschaften, Verwendung und umweltschonenden Verfeuerung verschiedener Brennstoffe	Kenntnis der Eigenschaften, Verwendung und umweltschonenden Verfeuerung verschiedener Brennstoffe	
23	Energie- und Umweltschutzberatung		
24	-	Kenntnis über Feststellung und Behebung von Gefahren oder Mängeln an Feuerungsanlagen	
25	Grundkenntnisse über die Gefahren des elektrischen Stromes, der Symbole sowie der einschlägigen Meß-, Regel- und Steuergeräte von Feuerungsanlagen	-	
26	Führen von Kundengesprächen		
27	-	Grundkenntnisse der berufsspezifischen Anwendung von rechnergestützten Systemen	Kenntnis der berufsspezifischen Anwendung von rechnergestützten Systemen und deren Anwendung
28	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz und die Möglichkeit der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe		
29	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
30	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
31	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

## VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

### 1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
ab 2	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf jede Person	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

### 2. Wieviele **Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

**Ausbilder** ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

## ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeitersatzes erteilt die Lehrlingsstelle.

## LEHRBERUFVERWANDTSCHAFTEN

keine verwandten Lehrberufe

## **LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)**

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung (Formulare bei der Lehrlingsstelle erhältlich) kann frühestens in den letzten vier Monaten der Lehrzeit gestellt werden. Die Lehrabschlußprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung ist nur dann abzulegen, wenn das Lehrziel der fachlich einschlägigen Berufsschule nicht erreicht wurde.

### *Prüfungsgegenstände*

· **theoretischer Teil**

Fachkunde  
Fachrechnen

· **praktischer Teil**

Prüfarbeit  
Fachgespräch

Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

BGBl. Nr. 610/1995